57. Jahrgang · Nr. 19 www.sexau.de

Diese Ausgabe erscheint auch online Freitag, 12. Mai 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
Gemeinde Sexau
vom 04.05.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.05.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 8 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

NOTDIENSTE / NOTRUFE

Ärzte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst/Allgemeiner Notfalldienst
Kostenlose, zentrale Telefon-Nr.: 116 117

Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44, 79312 Emmendingen
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus
(vorherige Anmeldung **nicht** erforderlich)
Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr
Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22 Uhr

Kinder-Notfallpraxis am St. Josefskrankenhaus Freiburg, Sautierstr. 1, 79104 Freiburg
Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 19 – 23 Uhr /
Fr. von 16 – 23 Uhr / Sa., So. und Feiertage 8 – 23 Uhr.
Rufnummer: 0761 80 99 80 99
Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 60 76 111

Universitätsklinikum Freiburg (Erwachsene), Hugstetterstr. 55, 79106 Freiburg
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. von 20 – 24 Uhr / Mi.,
Fr. von 16 – 24 Uhr / Sa., So. und Feiertage 8 – 24 Uhr.

Universitätsaugenklinik Freiburg (Augen)
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. von 19 – 22 Uhr /
Mi. von 13 – 22 Uhr Sa., So. und Feiertage von 8 – 22 Uhr.
Augenärztlicher Notfalldienst: 0180 60 75 311

Zahnärzte

Am Wochenende zu erreichen unter **Tel.: 0180 3 222 555 - 70**

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft über 24 Stunden von 8.30 – 8.30 Uhr des folgenden Tages. **Am Donnerstag, dem 18.05.2017 - „Waldhorn-Apotheke", Emmendinger Str. 6, Sexau, Telefon: 07641 - 4 75 75.** Den entsprechenden Bereitschaftsdienst der diensthabenden Apotheken im Landkreis entnehmen Sie bitte dem Hinweis an der **„Waldhorn-Apotheke", Emmendinger Str. 6, Sexau** oder unter Telefon: 0800 0022833, Internet: *www.apothekennotdienst-bw.de*. Der Notdienst umfasst die Apotheken in Denzlingen, Elzach, Emmendingen, Glottertal, Gutach, Köndringen, Kollnau, Sexau, Simonswald, Teningen und Waldkirch.

Polizei _____ **110**
Feuerwehr, Notarzt, Rettungswagen _____ **112**
Krankentransport _____ **19 222**
Notruf-Fax _____ **46 01 - 77**
(für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen).
Giftnotruf _____ **0761 1 92 40**
Notruf Wasserversorgung _____ **0160 920 189 67**
(Gemeinde Sexau)
Störungsstelle Strom _____ **0800 3 62 94 77**
Störungsstelle Erdgas (badenova) _____ **0800 2767767**

Bezirksschornsteinfeger Mirco Bahr, Im Werth 6, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 93714414, Fax 07641 937143, Mobil 0171 6981399

„Nummer gegen Kummer e.V."
– kostenlose, anonyme Unterstützung bei persönlichen Sorgen und Nöten. Kinder und Jugendliche: Tel. 0800 – 111 0 333 und Eltern: Tel. 0800 – 111 0 550

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Sexau, Dorfstr. 61, 79350 Sexau
Druck und Verlag:
NUSSBAUM *MEDIEN* Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Fax 07033 3204928
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Goby oder sein Vertreter im Amt
Für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum
Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.
(3) Die Bereitstellung der erforderlichen Sargträger ist grundsätzlich Aufgabe der Angehörigen. Auf Wunsch der Angehörigen werden die Sargträger vom Bestatter und der Gemeinde, so weit wie möglich, bereitgestellt.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 30 Jahre und die der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Kleinurnenreihengräber
4. Wahlgräber
5. Urnenwahlgräber
6. Kleinurnenwahlgräber
7. Baumgräber für Urnen
8. Baumgräber für Urnen (Wahlgrab)
9. Stelennischen für Urnen
10. Stelennischen für Urnen (Wahlgrab)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Die Gemeinde kann Verlängerungen zulassen, sofern die Grabflächen nicht benötigt werden.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird durch Anschreiben an den Verfügungsberechtigten bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bei Verstorbenen und 15 Jahren (Nutzungszeit) bei Aschen verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
Nutzungsrechte für Urnen an Baumgräbern oder Stelen können jederzeit erworben werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern /Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
Die Gemeinde kann Ausnahmen im Rahmen einer Umwandlung in ein Wahlurnengrab zulassen.

(3) In einer Urnenwahlgrabstelle (Grabfeld, Baumgrab oder Nische) dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a Baumgräber

(1) Baumgräber sind Urnengräber bzw. Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

(2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde.

(3) Sofern für eine Grabstätte eine Urnenhülse vorhanden ist, ist diese zu nutzen. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. An den Verschlussdeckel sind mindestens der Name und das Todesjahr des Verstorbenen anzubringen.

(4) Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen und Kerzen können auf einer hierfür vorgehaltenen Fläche am Gräberfeld abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde spätestens nach 7 Tagen entfernt und entsorgt werden, vorher insbesondere wenn sie verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Jedes Grabmal muss nach Form, Farbe und Werkstoff werkgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

(3) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen maximal mit 50 % durch Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Die Restfläche ist zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Solitärsträucher dürfen die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Jedes Grabmal muss nach Form, Farbe und Werkstoff werkgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) entfällt

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten
bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1,3 m
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1,3 m

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf Kleinurnengräbern
bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 0,5 m
2. auf ein- und mehrstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1,0 m

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen zur Sicherstellung der Verwesung nicht durch Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
Grabeinfassungen jeder Art sind bei Erdbestattungen nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
Grabeinfassungen auf Urnengräbern mit Trittplatten sind zulässig, soweit die überdeckte Fläche des Urnengrabes 50 % nicht übersteigt.
Grababdeckungen auf Urnengräbern sind zulässig, soweit die überdeckte Fläche des Urnengrabes 50 % nicht übersteigt. Grabeinfassungen sind mit einzurechnen.
Auf Kleinurnengräber sind vollständige Grababdeckungen zwischen den Trittplatten zulässig.

(9) An Urnenkammern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nur an hierfür vorgesehenen Stellen angebracht oder abgelegt werden.
Diese können von der Gemeinde spätestens nach 7 Tagen entfernt und entsorgt werden, vorher insbesondere wenn sie verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(10) Gestaltungsvorschriften für Verschlussplatten der Urnenkammern:
1. An den Verschlussplatten sind mindestens der Name und das Todesjahr des Verstorbenen anzubringen.
2. Die Buchstaben sollten nicht höher als 5 cm sein. Zusätzlich können Ornamente bis zu einer Höhe von 20 cm eingraviert oder angebracht werden. Kleinere dem Gesamtbild angepasste eingravierte oder aufgesetzte dezente Bildnisse, wie Kreuze, Blumen oder andere religiöse Embleme, etc. dürfen auch in dezenten Farben vorgesehen werden, sollten jedoch nicht höher als 20 cm sein. Emaille-Bilder dürfen maximal 8 x 8 cm groß sein.
Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben und Ornamente ein würdiges Gesamtbild ergeben.
3. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten, wie z.B. Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Glasteile, Glasornamente, Steine, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig.
4. Die Gestaltung der Verschlussplatte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofverwaltung. Hierzu ist ein maßstabgetreuer Plan durch den Steinmetz einzureichen.
5. Die Verschlussplatte wird dem beauftragten Steinmetz ausgehändigt.
6. Verschlussplatten werden ausschließlich von der Friedhofverwaltung ausgewechselt.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift,

der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Ausnahmsweise können mehrteilige Steingrabmale zugelassen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis erbracht wird.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen sofern keine andere Regelung zur Grababdeckung getroffen wurde. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Solitärsträucher dürfen die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung

eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
   g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
   1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
   2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
   1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
   2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten bis zum Ablauf der Nutzungsrechte weiter.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 17.11.1983 mit Bestattungsgebührensatzung (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wird auf folgendes hingewiesen.
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten als ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
   1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
   2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sexau, den 04.05.2017

Goby, Bürgermeister

GEMEINDE SEXAU

Anlage zur Friedhofssatzung vom 04.05.2017

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro (€)
I.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Gebühr für die Abwicklung des Bestattungsfalles (Bestattungsverwaltungsgebühr)	42,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung u. Veränderung eines Grabmales (Grabmalgebühr)	40,00 €
2.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
a)	Einzelfall	25,00 €
b)	Befristete Zulassung (8 Jahre)	100,00 €
II.	Benutzungsgebühren	
1.	Bestattung	
a)	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	425,00 €
b)	von Personen unter 10 Jahren	175,00 €
c)	von Tod- und Fehlgeburten	175,00 €
d)	ein Zuschlag für die erstmalige Tieferlegung bei Bestattung in einem Wahlgrab von je	100,00 €
2.	Beisetzung von Aschen	
a)	Erdurnengräber	64,00 €
b)	Stelen-/Baumurnengräber	32,00 €
3.	Überlassung eines Reihengrabes (Dauer 30 Jahre)	
a)	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	780,00 €
b)	für Personen im Alter unter 10 Jahren (Dauer 15 Jahre)	390,00 €
4 c)	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Dauer 15 Jahre)	450,00 €
4 d)	Überlassung eines Klein-Urnenreihengrabes (Dauer 15 Jahre)	375,00 €
5.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	a) Wahlgrab je Einzelgrabfläche (Möglichkeit der Tieferlegung)	840,00 €
a1)	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	840,00 €
a2)	für die Dauer einer Nutzungsperiode (= 30 Jahre)	
a3)	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. (1/30 pro Jahr)	
b)	Doppelwahlgrab (ohne Möglichkeit der Tieferlegung)	1.550,00 €
b1)	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	1.550,00 €
b2)	für die Dauer einer Nutzungsperiode (= 30 Jahre)	
b3)	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. (1/30 pro Jahr)	
c)	Urnen-Wahlgräber (Dauer 15 Jahre)	
ca)	Urnen-Wahlgrab (Belegung bis zu 2 Urnen)	495,00 €
ca1)	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	495,00 €
cb)	Klein-Urnen-Wahlgrab (Belegung bis zu 2 Urnen)	427,50 €
cb1)	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	427,50 €
c1)	für die Dauer einer Nutzungsperiode (= 15 Jahre)	
c2)	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. (1/15 pro Jahr)	
d)	Baumgräber (Dauer 15 Jahre)	
d1)	Baumgräber für Urnen	600,00 €
d2)	Baumgräber für Urnen-Wahlgrab (Belegung bis zu 2 Urnen)>	750,00 €
e)	Stelennischen (Dauer 15 Jahre)	
e1)	Stelennischen für Urnen	400,00 €
e2)	Stelennischen für Urnen-Wahlgrab (Belegung bis zus 2 Urnen)	600,00 €
d)	Zusatzgebühr pro zusätzlicher Urne in einer Grabstelle	345,00 €
6.	Benutzung der Friedhofskapelle (Aussegnungshalle)	
a)	für den ersten Tag	200,00 €
b)	für jeden weiteren Tag je	75,00 €
7.	Sonstige Leistungen wie Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie sonstige Inanspruchnahme; je Hilfskraft und angefangene Stunde	40,00 €
7a.	Abräumen von Einzel- und Doppelgräber (pauschal)	125,00 €
7b.	Abräumen von Urnengräber (pauschal)	60,00 €
8.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung vom 04.05.2017	50 %

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sexau (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 04.05.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sexau am 04.05.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sexau (im Folgenden „Feuerwehr“ genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe
Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes
(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
(4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld
(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten
a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 26,30 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 26,30 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge
1. Gerätewagen Transport GW-T Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg 25 Euro
2. LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug LF 20) 170 Euro
3. LF16 (Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS) 133 Euro
4. TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug) 43 Euro

3. Sonstiges
Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Sexau, den 04.05.2017

Michael Goby
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grund- und Gewerbesteuer

Wir geben bekannt, dass wir zu folgendem Fälligkeitsdatum die **Grund- und Gewerbesteuer** per Bankeinzug abbuchen werden:
a) Grundsteuer: II. Rate 2017; fällig am 15. Mai 2017
b) Gewerbesteuer: II. Rate 2017; fällig am 15. Mai 2017
Die Selbstzahler werden gebeten, diese Steuern zu überweisen.

Verkehrswidriges Parken in Wohngebieten und Zuparken von Rettungswegen

Wir bitten alle Autofahrer, ihr Fahrzeug in den Wohngebieten so abzustellen, dass die ungehinderte Durchfahrt von großen Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet bleibt. Dabei sind zum einen längere Parkreihen auf einer Straßenseite und zum anderen ungenügender Abstand bei versetztem Parken zu vermeiden. Jeder, der sein Fahrzeug parkt, sollte beim Aussteigen überprüfen, ob **große Fahrzeuge (ca. 10 m Länge und 3 m Breite)** noch problemlos durchfahren können.

Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen verboten

Zurzeit häufen sich wieder die Fälle, in denen abgemeldete Fahrzeuge, meist ohne Nummernschild, auf öffentlichen Flächen abgestellt werden. In solchen Fällen müssen wir die Polizei einschalten, eine Halterermittlung durchführen und ggf. das Fahrzeug abschleppen lassen. Dies kostet Arbeitszeit und Geld – Kosten, die ggf. der letzte ermittelte Halter zu tragen hat.
Wir weisen darauf hin, dass das längere Abstellen von stillgelegten Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen (Straße, Parkplätze u. ä.) nicht zulässig ist und die Gemeindeverwaltung konsequent gegen Verstöße vorgeht.

Redaktionsschluss wird vorverlegt!

Wegen des **Feiertages „Christi Himmelfahrt“** wird der Redaktionsschluss für das Amtsblatt „Sexauer Bote“ – KW 21 **auf Freitag, 19.05.2017, 9.00 Uhr** vorverlegt.
Wir bitten um Beachtung!
Ihre Gemeindeverwaltung Sexau

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Freiwillige Feuerwehr

Mittwoch, 24.05.17 Probe
18 Uhr - Jugendfeuerwehr
20 Uhr - Aktive

Fundbüro

Es wurde gefunden und hier abgegeben:

• Fleecejacke (auf dem roten Platz, bei der Schulsporthalle)

Die Fundsache kann im Rathaus, Zimmer 1, Tel.-Nr. 07641 - 9268-0 abgeholt werden.

PFLEGE- UND SOZIALDIENSTE

Seniorenpflegeeinrichtung „Hochburgblick“
(Träger: ASB Regionalverband Freiburg-Hochrhein)
Ernst-Bühler-Weg 1, Sexau
Telefon: 07641 - 957110-200, Fax 07641 - 957110-210,
Station 1: 957110-201, Station 2: 957110-202
Heim- u. Pflegedienstleitung: Frau Sindy Eckardt
07641 - 957110-205, sindy.eckardt@asb-sexau.de,
www.asb-freiburg-hochrhein.de

Diakonieverbund Freiamt-Sexau e.V.
Geschäftsstelle: Dorfstr. 63, 79350 Sexau
Tel.: 07641 - 95 96 934 / Fax: 07641 - 95 96 933
Bürozeit: Di. 9:00 - 11:00 Uhr, Do. 9:00 - 12:00 Uhr

Tagespflege Moser
(Pflegedienst Moser, 79348 Freiamt)
Bürgerbegegnung Sexau, Ernst-Bühler-Weg 1,
Telefon: 07641 - 9130-24,
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.30 Uhr – 16.30 Uhr

Nachbarschaftshilfe Sexau
(Träger: Diakonieverbund Freiamt-Sexau e.V.)
Einsatzleiterin: Christel Lickert, Telefon: 07641 - 95 96 934

Dorfhelferinnen-Station Freiamt-Sexau
(Träger: Diakonieverbund Freiamt-Sexau e.V.)
Einsatzleiterin: Luise Schillinger, Telefon 07645 - 316

Hospiz-Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen
Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e.V., www.hospizgruppe-denzlingen.de, Tel.: 07666 3876, Koordinator: Herr Thomas Villringer, E-Mail: hospizgruppe-denzlingen@gmx.de, Trauerbegleitung: Frau Angela Walter, Tel. 07666 - 3221, E-Mail: *walterangela@freenet.de*

Sozial- und Familienservice des Maschinenrings
Hauptstr. 33, 79312 Emmendingen, Telefon: 07641 - 92088-11

Ambulanter Pflegedienst Moser, 79348 Freiamt
Telefon: 07645 - 9177881-0, Fax: 07645 - 9177881-99

Häuslicher Pflegedienst Christine Kern, 79312 Emmendingen
Telefon: 07641 - 9309840, Fax: 07641 - 9309822

Ambulanter Pflegedienst Pflege Plus, 79312 Emmendingen
Telefon: 07641 - 957150, Fax: 07641 - 957151

Senioren Partner – Pflegedienst, 79312 Emmendingen
Telefon: 07641 - 5745-20, Fax: 07641 - 5745-22

Betreutes Wohnen für alte Menschen in Gastfamilien
Fachdienst für die Herbstzeit gemeinnützige GmbH
meinrad.weber@herbstzeit-bwf.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung: Telefon 07644 - 9290350

Pflegestützpunkt im Landkreis Emmendingen
Seniorenbüro und Betreuungsbehörde - Kostenlose, neutrale und allumfassende Information und Beratung für Pflegebedürftige, Angehörige und Interessierte aller Altersgruppen. Landratsamt Emmendingen, **Markgrafenstraße 8** - Der Zugang ist barrierefrei. - 79312 Emmendingen, Telefon: 07641 - 451-3091, pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

GEMEINDEVERWALTUNG

Bürgermeisteramt Sexau
Dorfstr. 61, 79350 Sexau
Tel. 07641 / 9268-0, Fax 9268-68
rathaus@sexau.de, www.sexau.de
Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mi. 15.30 - 18.00 Uhr

Bürgermeister Herr Goby	Tel. 9268-10
Standesamt u. Sekretariat des Bürgermeisters	
Frau Holderer	Tel. 9268-11
Bauamt Herr Gerber	Tel. 9268-12
Bauamt / Amtsblatt Herr Ganter	Tel. 9268-13
Rechnungsamt Herr Klausmann	Tel. 9268-15
Gemeindekasse Herr Blust	Tel. 9268-16
Gewerbeamt / Tourist-Info Frau Gräßlin	Tel. 9268-18
Hauptamt Frau Münz	Tel. 9268-20
Melde-/Passamt Frau Kern/Frau Heugel	Tel. 9268-0
Bauhof Herr Kern	Tel. 9579-36
Elzstr. 18	FAX 957958
Kernzeitbetreuung Schule	
erreichbar 07:45 - 08:15 Uhr	Tel. 574217

Forstdienststelle für Sexau
Revierleiter Jürgen Schillinger, Tel.: 07645-913374 /
Fax: 07645-913375 / Handy: 0172-7403678

Kreisseniorenrat des Landkreises Emmendingen:
Internet: www.kreisseniorenrat-emmendingen.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.
Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 - 36122, Telefax 0761 - 36123
E-Mail: *info@bsvsb.org*, Internet: *www.bsvsb.org*

„UFF'S MÜÜL GLUEGT"

furwärgä - mit Vieh arbeiten (umgangssprachlich: viel arbeiten/ackern)
dewärä - toben

MITTEILUNGEN VON ÄMTERN / BEHÖRDEN UND VERBÄNDEN

Landratsamt Emmendingen

Kreistagssitzung am Montag, 15.5.2017

Der Kreistag kommt am Montag, 15. Mai 2017 um 15 Uhr zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung im großen Sitzungssaal des Landratsamtes zusammen. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen: Der „Pakt für Integration" - Förderung des Integrationsmanagements für Asylbewerber, die Auftragsvergabe des ersten Bauabschnittes für die Kreisstraße K 5138 Tennenbach, die Modernisierung und Erweiterung der Nahwärmeversorgung des Landwirtschaftlichen Bildungszentrums auf der Hochburg und die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung im Landkreis Emmendingen. Weiterhin wird ein ehrenamtlicher Patientenfürsprecher für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen bestellt und die Entwicklung Breisgau-S-Bahn 2020 besprochen. Am Anfang und Ende der Sitzung steht die Bürgerfragestunde.

Adipositas-Sprechstunde im Kreiskrankenhaus

Das Kreiskrankenhaus Emmendingen bietet für Menschen, die unter krankhaftem Übergewicht – der so genannten Adipositas – leiden, in jedem Quartal eine Fortbildung an. Der nächste Termin ist am Montag, 22. Mai 2017 um 19 Uhr im Veranstaltungsraum U 1 im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses Emmendingen (Haus C).
Chefarzt Prof. Dr. Ulrich Baumgartner, der am Kreiskrankenhaus Emmendingen die Behandlung und Betreuung der Adipositas-Patienten leitet, informiert zu allen Fragen über Adipositas. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Infos zur Fortbildung gibt es unter Telefon 07641 454 2291 und www.krankenhaus-emmendingen.de

Bundesagentur für Arbeit/ Agentur für Arbeit Freiburg

Deutsch-französische Berufsberatung im BiZ

Grenzen überschreiten für Bildung und Studium
Am Donnerstag, 18. Mai, informiert die französische Berufsberatung im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in Frankreich.
Die oberrheinische Region bietet auch grenzüberschreitend hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung und Erweiterung des persönlichen Horizonts. Mit einem Berufs- oder Studienabschluss in Frankreich vertieft man zudem Sprache und Kultur des regional wichtigsten Nachbarn. Frankreichinteressierte können sich wahlweise in deutscher oder französischer Sprache individuell beraten lassen (Terminreservierung Telefon 0761 2710 264, Telefax: -465, E-Mail: freiburg.biz@arbeitsagentur.de).

Abi zu Ende – was nun?

Das Abitur ist geschafft – was nun? Jetzt endlich ist der Kopf frei, um Weichen für die berufliche Zukunft zu stellen. Die Berufsberatung für Abiturienten der Agentur für Arbeit Freiburg bietet am Mittwoch, 17. Mai, und Donnerstag, 18. Mai, jeweils von 8:30 bis 15:30 Uhr, einen speziellen Beratungsservice für Gymnasiasten an. Das zusätzliche Beratungsangebot gibt es im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77. Interessierte Jugendliche erhalten in Einzelgesprächen Informationen rund um die Themen Berufs- und Studienwahl, Bewerbung und Ausbildungsmarkt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Berufe in Uniform

Am Donnerstag, 18. Mai, informieren Einstellungsberater der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeidirektion Freiburg und der Zollverwaltung über „Berufe in Uniform". Die Veranstaltung beginnt um 14 Uhr im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.
Interessierte Jugendliche erfahren in Vorträgen und daran anschließenden Beratungen (bis 16:30 Uhr) alles Wissenswerte zur Laufbahn bei Bundeswehr, Polizei oder Zoll.

Mit Erfolg zurück in den Beruf

Am Dienstag, 16. Mai, informiert die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Elsa Moser, zum Thema „Erfolgreich wiedereinsteigen". Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ, Raum A007) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77.
Die Veranstaltung richtet sich an Frauen und Männer, die nach der Familienphase oder der Pflege von Angehörigen den beruflichen Wiedereinstieg vorbereiten. Interessentinnen erhalten Tipps zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt, welche grundsätzlichen Anforderungen Bewerberinnen im Wettbewerb um Arbeitsplätze mitbringen müssen und wie die Agentur für Arbeit mit ihrem Service- und Förderangebot den beruflichen Wiedereinstieg unterstützen kann. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

BERUF, JOB, AUS- UND WEITERBILDUNG

Volkshochschule Nördlicher Breisgau

Neue Kursangebote

Bundesnachrichtendienst (BND), 12009
Vortrag, Emmendingen, Rathaus, Landvogtei 10, Sitzungssaal, Fr., 19.05.2017, 18:00–19:30 Uhr.

Von Burkheim nach Sponeck: 11001
Römische Steinbrüche und Flaumeichenwälder
Vogtsburg-Burkheim, Treffpunkt: Am Kirchberg 2, Stadttor beim Gasthaus Adler, So., 14.05.2017, 14:00–18:15 Uhr.

Poetisch und kreativ fotografieren, 27105
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Fr., 19.05.2017, 18:00–21:30 Uhr, So., 21.05.2017, 09:30 –17:00 Uhr.

Spieglein, Spieglein an der Wand, 26520
Farb- und Stilberatung für 12- bis 16-Jährige
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Sa., 20.05.2017, 09:30–17:00 Uhr.

Allergien im Kindes- und Jugendalter, 34004
Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5,
Mi., 10.05.2017, 20:00–21:30 Uhr.

ZwergenGARTEN, 32311
für Babys 2 - 6 Monate
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, 5-mal montags, 15:10–16:10 Uhr, Beginn: 15.05.2017.

Muttertags-Menü, 37180
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, So., 14.05.2017, 09:30–14:30 Uhr.

Bierreise durch die Welt, 37500
Bierverkostung, Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Mi., 31.05.2017, 18:00–21:00 Uhr.

Altes Wissen aus der Küche, 37181
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, 2-mal dienstags, 18:30–21:30 Uhr, Beginn: 16.05.2017

Workshop Videobearbeitung & Filmschnitt, 55180
mit Magix Video Deluxe 2014
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Sa., 20.05.2017, 09:00–16:00 Uhr.

Anmeldung und Beratung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau
79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, per Fax: (07641) 9225-33,
E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de

Sonstiges aus Beruf, Job, Aus- und Weiterbildung

Beratungsservice für internationale Fachkräfte

Welcome Center Freiburg-Oberrhein berät in Emmendingen
Am **Donnerstag, den 18. Mai 2017** bietet das Welcome Center Freiburg-Oberrhein **von 15-18 Uhr** kostenlose Beratungen für internationale Fachkräfte sowie für Unternehmen in Emmendingen im Haus am Festplatz des Landratsamtes Emmendingen, Schwarzwaldstraße 4, Zimmer 136 im 1.OG an.
Fachkräfte aus dem Ausland werden zu Themen wie beispielsweise Arbeitsmöglichkeiten und Jobsuche in Deutschland, Bewerbungsunterlagen, Deutschsprachkursen, Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und weiteren Fragen zum Leben und Arbeiten in Deutschland informiert und beraten. Für **Unternehmen** aus dem Landkreis bietet das Welcome Center Informationen und Beratung zu den Themen Rekrutierung und Integration von internationalen Fachkräften. Terminvereinbarungen sind auch außerhalb dieser Zeiten im eigenen Unternehmen möglich. **Um eine Anmeldung wird gebeten,** entweder telefonisch unter der 0761 13797955 oder per E-Mail an welcomecenter@fwtm.de. Weitere Informationen finden Sie unter: www.welcomecenter-freiburg-oberrhein.de
Die Beratung ist kostenlos und kann auf **Deutsch, Spanisch oder Englisch** durchgeführt werden.

Das Gefühl der Sicherheit

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Vorführung des neuen Beckenlifters im Schwimmbad Waldkirch

Die Badesaison beginnt, und das Waldkircher Schwimmbad s`Bad öffnet wieder. Deshalb weist der Beirat für Menschen mit Behinderung auf eine hilfreiche Neuerung hin: **Ein „Beckenlifter" ermöglicht es nun Menschen mit einer körperlichen Behinderung, ins Wasser und wieder heraus zu gelangen**. Am Samstag, 13. Mai, um 14 Uhr, wird die Benutzung der neuen mobilen Einstieghilfe gezeigt und ausprobiert. Der Sprecher des Behindertenbeirates, Michael Lutz, lässt sich mit Hilfe des Bademeisters ins Wasser hieven. Alle, die das neue Gerät kennen lernen wollen, lädt der Beirat zum Schauen oder Testen ein. Falls es nass und kalt ist, wird die Vorführung um eine Woche verschoben.

Handy-Aktion Baden-Württemberg: Alexander Schoch MdL ruft zur Beteiligung auf

In jedem Haushalt in Deutschland liegen drei bis vier ungenutzte Handys. Das entspricht rund 876 Tonnen Kupfer, 26 Tonnen Silber, 2,5 Tonnen Gold und zahlreichen weiteren wertvollen Edelmetallen im Gesamtwert von über 160 Millionen Euro. Rohstoffe, die meist unter problematischen Bedingungen abgebaut werden, um den Bedarf an Neugeräten zu decken. „Vielen Handynutzern sind die globalen Zusammenhänge in der Handyproduktion und deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft nicht bewusst.", erklärte Umweltminister Franz Untersteller. Dies soll die Handy-Aktion-Baden-Württemberg nun ändern: „Mit der Kampagne wollen wir hierüber informieren und gleichzeitig aktiv dazu beitragen, dass möglichst viele Handys gesammelt und einem geordneten Recycling zugeführt werden."
Alexander Schoch, Sprecher für Ressourceneffizienz seiner Fraktion, ruft dazu auf, sich auch im Landkreis Emmendingen an der Aktion zu beteiligen. „Wer die Handy-Sammlung und damit deren Recycling unterstützen möchte, kann eine Sammelbox bestellen und vom 18.-21.05.2017 eine eigene Aktion starten. Geeignete Orte könnten beispielsweise Fair-Läden, Cafés oder auch Kindergärten und Schulen sein. Ich würde mich freuen, wenn auch die Kommunen die Aktion unterstützen.", sagte der Abgeordnete.

Ergänzende Informationen:
Im Trägerkreis der Handy-Aktion haben sich verschiedene Organisationen aus Baden-Württemberg zusammengeschlossen, die gemeinsam aktiv werden wollen. Sie kommen aus der Jugendarbeit, aus Kirche und Zivilgesellschaft, Aktionsgruppen, Fachdiensten und Eine-Welt-Organisationen. Dabei sind die Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, die Diakonie Württemberg, Brot für die Welt, das Deutsche Institut für Ärztliche Mission e.V., das Evangelische Jugendwerk in Württemberg, die Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V., der Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg e.V. und das Entwicklungspädagogische Informationszentrum Reutlingen.
Näheres über die Aktion finden Sie unter
www.handy-aktion.de.

Die Kraft der Sonne nutzen

Der Mai ist einer der sonnenreichsten Monate des Jahres. Die Sonne liefert ihre Energie kostenlos. Zum Beispiel kann die Energie der Sonne zum Erhitzen des Wassers genutzt werden. Angewandt auf die Warmwasserversorgung oder die Heizung, spricht man von Solarthermie.
Fallen Sonnenstrahlen auf dunkle Flächen, heizt sich das Material auf. Dieses Prinzip ist anhand des folgenden Beispiels leicht zu verstehen: Steht das Wasser im Sommer in einem dunklen Gartenschlauch, heizt es sich schnell sehr stark auf. Genauso arbeitet auch die Solarthermie: Ein Son-

nenkollektor absorbiert die Sonnenstrahlen und heizt damit eine Trägerflüssigkeit auf. Die Wärme wird dann über ein Röhrensystem an einen Speicher weitergeleitet, der das benötigte Wasser erwärmt.
Mithilfe der solaren Wärme kann in den Sommermonaten (Mai bis September) bis zu 100% des benötigten Warmwassers abgedeckt werden. Darüber hinaus kann solare Wärme auch zum Heizen genutzt werden. Hierbei wird eine größere Kollektorfläche benötigt. Ganz ersetzen kann die Solarthermie die Heizung jedoch nicht. Optimal ist eine Kombinationsanlage. An sonnigen Wintertagen, im Frühjahr und Herbst kann so der Verbrauch von Heizenergie um 20 bis 30 Prozent gesenkt werden.
Der optimale Neigungswinkel für Warmwasserkollektoren beträgt zwischen 30 und 50 Grad. Wird sowohl Warmwasser als auch die Heizung über Solarthermie betrieben, liegt dieser bei 40-75 Grad. Die Ausrichtung sollte möglichst nach Süden sein.
Schon fünf Quadratmeter reichen aus, um den Warmwasserhaushalt einer 4-köpfigen Familie zu decken. Wichtig ist, dass diese Fläche schattenlos und zusammenhängend ist.
Informationen zu Technik, Förderung und Beratung erhalten Interessenten unter badenovawaermeplus.de/erneuerbare-energien oder in den badenova Service-Centern und Shops.

SCHULE / JUGENDARBEIT KINDERBETREUUNG

EVANGELISCHER KINDERGARTEN SEXAU

Einladung
500 Jahre sind vergangen, seit Martin Luther die 95 Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg genagelt hat. Gemeinsam mit den Kindern haben wir uns auf eine Entdeckungsreise dieser Ereignisse gemacht. Im Rahmen eines mitreißenden Musicals wollen wir alle unsere Gäste mitnehmen in das Leben von Martin Luther.

Alles Liebe, Martin Luther!!!
Wir laden alle unsere Gäste ein zu unserem
Sommerfest am 21.05.2017 von 14.30 - 18 Uhr
ab 14.30 Uhr starten wir mit einem Familiengottesdienst mit Musical
ab 15.30 Uhr gibt es zu Essen und zu Trinken
ab 15.30 Uhr gibt es Spielangebote für die Kinder.
Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen!
Im Namen des Kindergartenteams
Brigitte Fritz

P.S. Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der Kirche statt. Das anschließende Fest wird dann im Geschwister Roser Saal sein.

WALDSPIELGRUPPE SEXAU

Freie Betreuungsplätze
In unserer **Waldkrippengruppe** von Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 wird ab 01.06.2017 und September 2017 jeweils ein Betreuungsplatz frei. In unserem naturpädagogischen Konzept können Kinder ab zwei Jahren ihrem Bewegungsdrang und ihrer Spielfreude im Wald und auf der Wiese ganzheitlich nachkommen. Sie lernen in Ruhe das Team, die Gruppe, den Tagesablauf wie auch Rituale und Regeln kennen. Bei Interesse können Sie sich gerne bei der Leiterin Martina Sillmann (Tel.: 07641/55978) oder sillmann@aktion-lebensraum.de melden.

Jugendteam

Öffnungszeiten: immer - freitags - von 19:00 bis 24:00 Uhr
Das Jura-Team

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirche Sexau

Samstag, 13. Mai
13.00 Uhr Trauung Volker und Jessica Haga geb. Betting mit Taufe von Finn
Sonntag, 14. Mai
10.00 Uhr Gottesdienst
18.00 Uhr Lobpreis-Lieder-Singen (siehe unten)
Montag, 15. Mai
20.15 Uhr Probe des Posaunenchores
Mittwoch, 17. Mai
19.00 Uhr Brückentag (siehe unten)

Lobpreis-Lieder-Singen
Am kommenden Sonntag findet um 18.00 Uhr im Chorraum unserer Kirche ein Treffen zum gemeinsamen Singen von Lobpreisliedern statt. Vielleicht haben Sie Lust vor dem Start in die neue Woche noch einmal zur Ruhe zu kommen und in gemütlicher Atmosphäre den Klängen der Lobpreislieder zu lauschen oder selbst mitzusingen.
Wir freuen uns auf Sie.

Brückentag
Jeden Mittwoch findet um 19.00 Uhr in unserer Kirche ein „geistlicher Brückentag" – eine halbstündige Andacht nach fester Liturgie statt. Wenn Sie diese halbe Stunde am Mittwoch nutzen möchten zum gemeinsamen Singen und um zur Ruhe und Besinnung zu finden, sind Sie herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Papa-Kind-Wochenende
Liebe Papas, dieses Jahr findet das Papa-Kind-Wochenende vom 30.06. – 02.07.17 statt. Es geht nach Frankreich zum Zelten und Kanufahren. Bitte wenn möglich Kanu mitbringen! Wer Interesse hat mitzugehen meldet sich bitte beim ORGA-Team unter 07641/958291 oder 07641/933284. Die Papas treffen sich zuvor am 30.05.17 um 19 Uhr im Feuerwehrhaus in Sexau.
Liebe Grüße, das ORGA-Team

Schrottsammlung
Der Container für die Altmetall-Sammlung zugunsten unserer Kinder- und Jugendarbeit hat seinen Standort vor dem Bauhof in der Elzstraße. Bitte deponieren Sie den metallenen Wertstoff, den Sie uns anvertrauen möchten, im Container, falls er zu schwer zum Hineinhieven ist, unmittelbar davor. Bitte keinen Elektroschrott einwerfen. Aus Motoren bitte zuvor das Öl ablassen.

Öffnungszeiten im Pfarramt
Pfarramtssekretärin Bianka Willaredt erreichen Sie unter Tel. 8351 am
Dienstag von 9.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von 10.00 – 12.00 und von 15.00 – 18.00 Uhr

Infos zur Kirchengemeinde finden Sie auch unter www.eki-sexau.de

CVJM

Donnerstag
15:30 Uhr Spatzenjungschar 1. - 2. Klasse im Häusle
Kontakt: spatzenjungschar@gmx.de
16:30 Uhr Grashüpfer 3. - 4. Klasse zusammen mit der Mädchenjungschar 5. - 7. Klasse in der Schule
19:30 Uhr Bunker ab Konfijahrgang 2013 im Häusle

Evangelische Kirche Freiamt

Samstag, 13. Mai 2017
Kantate
19.00 Uhr Keppenbach
Vortragsabend der Konfirmanden
Mittwoch, 17. Mai 2017
20.00 Uhr Reichenbach
Taizé-Andacht

Katholische Kirche (Seelsorgeeinheit)

Freitag, 12. Mai
9.30 Uhr Hl. Messe (St. Bonifatius)
Samstag, 13. Mai
18.30 Uhr Hl. Messe (St. Bonifatius)
Sonntag, 14. Mai
10.30 Uhr Hl. Messe (S. Johannes) mit der Band „Windhauch“
Dienstag, 16. Mai
18.30 Uhr Hl. Messe (St. Johannes)
19.00 Uhr Maiandacht in Tennenbach
Mittwoch, 17. Mai
18.30 Uhr Hl. Messe (St. Bonifatius)
Freitag, 19. Mai
09.30 Uhr Hl. Messe (St. Bonifatius)

Bitte besuchen Sie unsere Homepage (kath-emmendingen.de)

Diakonisches Werk Emmendingen

„Der Wolf und die sieben Geißlein“ - Märchen zum Mitmachen
Am Donnerstag 18.05.2017, um 15:30 Uhr, findet ein Märchennachmittag im Stadtteiltreff „mensch paulus“, Dahlienweg 22, in Emmendingen statt. Elfriede Knappe, ehemalige Leiterin des Kindergartens der Ev. Paulusgemeinde, erzählt das Märchen „Der Wolf und die sieben Geißlein“ **für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter**. Anschließend können die Kinder die Geschichte als Stegreifspiel umsetzen und gemeinsam Lieder singen. Die Teilnahme ist kostenlos. Es wird bewirtet.
Kontakt und weitere Informationen bei: „mensch paulus“, Tel.: 07641 – 9689540, s.laubengaier@diakonie-emmendingen.de, Öffnungszeiten: mittwochs 11:00 bis 15:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr.

SENIOREN

Altenclub

Ausflug zum Titisee und Feldberg
Unser nächster Ausflug findet am **Dienstag, dem 23. Mai 2017**, gemeinsam mit der Seniorengruppe der Kirchengemeinde Kollnau und in Begleitung von Pfarrerin Therese Wagner und Pfarrer Gregor Herrmann-Wagner statt.
Programm: Fahrt zum Titisee mit Kaffeepause und einer Bootstour auf dem See - weiter zum Naturhaus auf dem Feldberg - Andacht in einer Kapelle - auf dem Rückweg Einkehr zum Abendessen.
Abfahrt: voraussichtlich 12.00 Uhr ab Rathaus. (Bitte die genaue Abfahrtszeit im nächsten Amtsblatt beachten!)
Fahrpreis: 17,00 € + 6,50 € für Bootstour und Eintritt Naturhaus Feldberg.
Anmeldungen bitte bis spätestens Freitag, 19.05., bei Ilse Wolfsperger (Tel. 8305).
Ich möchte auch im Namen von Pfarrerin Wagner und Pfr. Hermann-Wagner zu dieser Fahrt einladen; jeder ist herzlich willkommen.
Marlies Schumacher

DRK Seniorengymnastik

jeden Donnerstag von 09:15 bis 10:15 Uhr bis auf Weiteres in der Hochburghalle TV Sexau.
Leitung: Renate Petersen-Dittmann, Tel. 6663.

DRK Fahrdienst

Fahrdienst für die älteren Mitbürger, damit sie an den vielfältigen Angeboten teilnehmen können.
Das Fahrzeug ist behindertengerecht ausgestattet. Der Fahrdienst wird in Absprache mit dem DRK über die jeweiligen Einrichtungen/Veranstalter organisiert.

VEREINSNACHRICHTEN

Angelsportverein

Anglerhock des ASV Sexau wird abgesagt
Der für Samstag, 13.05.2017, geplante und bereits angekündigte Grillabend am Örtelweiher muss aus organisatorischen Gründen leider abgesagt werden. Wir bitten um Verständnis.
Die Vorstandschaft des ASV Sexau

Chorfreunde Sexau

Einladung zum Konzert in unsere Partnergemeinde Andlau
Am **Sonntag, den 21. Mai** findet **um 17.00 Uhr** ein Konzert in der **Kirche in Andlau** statt. Dieses wir vom **Chorale Andlau**, vom **Posaunenchor Sexau** und von den **Chorfreunden Sexau** gemeinsam gestaltet. Zu diesem Konzert laden wir hiermit recht herzlich ein!

Fasnachts-Club

Der Fasnachts-Club Sexau e.V. lädt am 25. Mai 2017 ein zum
Vatertagshock am Buchholzer Rebberg
Ab 10.30 Uhr gibt es
Weißwurstfrühstück mit den Sexauer Dorfmusikanten.

Außerdem bieten wir Ihnen den ganzen Tag:
- Gute Stimmung
- Essen vom Grill
- Weinstand
- Kaffee & Kuchen

Kommen Sie auf einen Boxenstopp vorbei! Wir freuen uns auf Sie!

Fußball-Club

Freitag, den 12.05.17
19.00 h, Frauen: SG Sexau/Buchholz – ESV Freiburg 2 in Buchholz

Samstag, den 13.05.17
11.00 h, E-Jugend: FC Sexau – SC Gutach-Bleibach
11.00 h, D-Jugend: Alem. FR-Zähringen 2 - SG Buchholz/Sexau 2
11.00 h, C-Jugend: SG Holzhausen – SG Sexau/Buchholz
14.00 h, B-Jugend: SG Buchholz/Sexau – Alem. FR-Zähringen in Buchholz
16.00 h, D-Jugend: SG Buchholz/Sexau – SG Glottertal in Buchholz
17.30 h, A-Jugend: SG Kirchzarten – SG Waldkirch
15.00 h, Herren: FC Sexau II – SV RW Glottertal II
17.00 h, Herren: FC Sexau I – SV RW Glottertal I

Sonntag, den 14.05.17
16.15 h, A-Jugend: SG Waldkirch 2 – FC Emmendingen 2

Montag, den 15.05.17
18.30 h, C-Jugend: SG Sexau/Buchholz 2 – SG Elzach 2 in Sexau

Mittwoch, den 17.05.17
19.00 h, Herren: SG Simonswald III - FC Sexau II in Obersimonswald

Helferkreis Sexau

INTERNATIONALES GRILLEN AM ÖRTELWEIHER
Liebe Sexauer Bürger,
wir laden alle Sexauer Bürger ganz herzlich zum Barbecue am Örtelweiher am Samstag, 20. Mai 2017, ab ca. 16.00 Uhr, ein.

Viele Sexauer haben in den zurückliegenden Monaten mit Spenden und tatkräftiger Unterstützung dazu beigetragen, dass der Helferkreis dem ein oder anderen Flüchtling in Sexau helfen konnte und somit ein Ankommen in Sexau und die Integration in unsere Gemeinde erleichtert wurden. Viele der Flüchtlinge möchten sich gerne für die große Hilfsbereitschaft und die Freundlichkeit bedanken, die ihnen fast überall entgegengebracht wird. Immer wieder ist es ein Gesprächsthema, dass sie sich zumindest ein klein wenig revanchieren und somit ihre Dankbarkeit zum Ausdruck bringen möchten. Hieraus entstand bereits im letzten Jahr die Idee eines Barbecue bei dem am Feuer gegrillt wird und verschiedene traditionelle Gerichte, in Kombination mit unserer „Sexauer" Küche, zum gemeinsamen Essen und Trinken einladen.
Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie als Spender/Helfer/Unterstützer diese Einladung wahrnehmen. Bitte teilen Sie uns bis zum 10. Mai 2017 mit, ob Sie an dem Abend in bunter Runde dabei sein werden. Das würde unsere Planung mächtig erleichtern.
Viele herzliche Grüße
Die Neusexauer und der Helferkreis
helferkreis.sexau@gmail.com

SACHSPENDEN
Für die Bewohner des Hauses in der Dorfstraße 52/1 suchen wir:
- Sofa/Sessel für Einzelzimmer (zum Lesen/Lernen)
- Mikrowellengeräte

Für verschiedene Einsätze:
- CD-Player zum Abspielen von Lern-CDs

Bitte wenden Sie sich zu Sachspenden an Anne Gutjahr
Tel.: 07641/936603; anne-gutjahr@gmx.de
am besten mit Bild des Objekts.
Herzlichen Dank für Ihre Hilfe.

Hundesportverein

Am Sonntag, den 14.05.2017 findet beim Hundesportverein Sexau die IPO-Frühjahrsprüfung statt.
Dazu laden wir alle recht herzlich ein. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Landfrauenverein

Jahreshauptversammlung
Am 28.04.2017 fand die Jahreshauptversammlung der Landfrauen in Sexau statt. Auch im vergangenen Jahr hatte der Verein ein ansprechendes und abwechslungsreiches Programm zu bieten. Es fanden verschiedene Vorträge statt, es wurde gebastelt, gefilzt und gestrickt. Die Landfrauen unternahmen auch einen Halbtagesausflug zum Walnusspapst nach Leiselheim sowie eine 4-tägige Reise nach Hamburg, aber auch viele Einsätze, wie z.B. Frühlingsmarkt, Hochburgfest und Gewerbeschau wurden bewältigt. Das Vorstandsteam wurde für weitere drei Jahre gewählt, einzig das Amt der Schriftführerin wurde von Karin Gutjahr an Bianka Willaredt weitergegeben.

Musikverein

Musikverein Sexau 1892 e.V.

Jubiläumsabend 125 Jahre Musikverein

Wir sagen einfach nur DANKE!
- für ein großartiges, saalfüllendes Publikum
- für die Grußworte und Präsente seitens der Gemeinde und der örtlichen Vereine
- für das Mitwirken des musikalischen Nachwuchses und der Arion-Singers
- für den gelungenen Ausklang der Sexauer Dorfmusikanten
- für den lobenswerten Thekendienst des Fasnachtsclubs
- für Hartmut Kerns sehenswerte Beiträge zur historischen Ausstellung
- für die ansprechende Hallen-Deko von Dagmar Bergmann und ihrem Team

Kurzum, ein herzliches Dankeschön an alle, die zum Gelingen dieses erinnerungswürdigen Abends beigetragen haben!
Auch allen, die uns am 1. Mai mit einer Überdachung vor Regen geschützt, mit einer heißen Suppe gestärkt oder einer Geldspende bedacht haben, sei an dieser Stelle vielen Dank gesagt.
Im Namen der Vorstandschaft - Rainer Gutjahr, Pressewart

VdK Ortsverband

VdK - Wandergruppe
Am Freitag, den 19. Mai treffen wir uns um 14 Uhr am Bergmattenhof.
Mit PKWs fahren wir nach Obersexau. Unsere Wanderung führt uns vom Lindenbühl, Plätzer Ebene, Dunkele Hütte, Kandelblick zur Linde.
Gehzeit: 2 Std. Gerhard Kern

Verkehrsverein

Danke
Wir bedanken uns bei allen Bäckerinnen für die sehr reichhaltige Kuchentheke und bei den Wanderern, die uns – bei unstetigem Wetter - am 01. Mai sehr zahlreich besucht haben. Dankeschön dem DRK Sexau für den Fahrdienst und die Bereitstellung des Zeltes, dem Bauhof Sexau für div. Arbeiten sowie dem ganzen Team. Ohne die vielen „Helfer“ wäre diese Veranstaltung nicht mehr möglich.
Das Leitungsteam

VERANSTALTUNGEN IN SEXAU

Schnupperstunde Qi Walking

Entspanntes Laufen am Morgen
Am Dienstag, den 16. Mai besteht die Möglichkeit kostenlos und unverbindlich Qi Walking kennenzulernen. Von 8.30 bis 9.30 Uhr erklärt und zeigt Ihnen die zertifizierte Qi Walking-Leiterin und Qigong-Lehrerin Frau Wessel diese neu entwickelte Bewegungsform.
Treffpunkt ist der Hornwaldparkplatz in Sexau. (Waldparkplatz beim Waldspielplatz). Qi Walking ist die Anpassung der traditionellen asiatischen Methoden an die heutige Zeit und an westliche Lebensbedingungen. Es ist sowohl ein sanftes Herz-Kreislauftraining als auch eine Selbst-Harmonisierung von Körper und Geist: Locker beschwingtes Gehen mit spezifischen Armbewegungen, vertiefte Atmung und Vorstellungsbilder aus der Naturverschmelzen zu einem harmonischen Ganzen. Qi Walking ist somit eine einfache Methode für mehr Entspannung, Gesundheit und Lebensfreude im Alltag. Es ist für jedes Alter und fast jede Kondition und Konstitution geeignet. Sportkleidung und Turnschuhe sind empfohlen. Bitte keine Stöcke!
Geplant sind im Anschluss weitere 4 Unterrichtsstunden.

VERANSTALTUNGEN IN FREIAMT

Geführte Wanderungen in Freiamt

Dienstag, 16. Mai 2017 - “Wandern im Dorf am Himmel“
Die geführte Nachmittagswanderung mit Wanderführer Karl-Hermann Stegmann beginnt für alle Wanderfreunde um 14:00 Uhr. Treffpunkt ist beim Gasthaus Heidhof im Ortsteil Ottoschwanden. Für die Wanderung wird gutes Schuhwerk und witterungsentsprechende Kleidung empfohlen. Die Teilnahme an der geführten Wanderung ist kostenlos.

Gartentür zum romantischen Garten geöffnet

Bei Ursula Hauber, Niedertal 8, Freiamt
Am Sonntag, den **14. Mai 2017 von 12 - 18 Uhr** kann der Garten von Ursula Hauber, idyllisch am Brettenbach gelegen, besucht werden. Die Gäste können sich auf einen romantischen Staudengarten mit großer Pflanzenvielfalt freuen oder den Zauber der Blütenbälle des Zierlauchs entdecken. Die Pflanzungen im ländlichen Gartenstil lassen ein Gespür für Farb- und Formharmonie erkennen und tragen die Handschrift der Gärtnerin. Gemütliche Sitzplätze laden bei Kaffee und Kuchen zum Verweilen ein. Eintritt: 3,00 Euro. Feriengäste mit der KONUS-Gästekarte haben freien Eintritt. Weitere Informationen bei Ursula Hauber, Telefon 07645/1305,
Internet www.ursulas-garten.de

VERANSTALTUNGEN IN EMMENDINGEN

13.05.2017	**Frühlingsmarkt des Fördervereins der Grundschule Kollmarsreute e.V.** 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Förderverein der Grundschule Kollmarsreute e.V., Grundschule Kollmarsreute, Hauptstraße 62
13.05.2017	**Ziegenwanderung zum Huttenhof - Schnaps und Most, wir vespern auf dem Bauernhof** 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr, Gästeführungen Brigitte von Landeck, Burg Landeck, 35 Euro
13.05.2017	**Myrtil Haefs** 20:30 Uhr bis 23:00 Uhr, Schlosskellerverein, Schlosskeller, 14 / 12 Euro
13.05.2017	**Moondogs - Hits of the Beatles** 20:30 Uhr, Mehlsack, Mehlsack, Dorfstr. 2
14.05.2017	**Offene Stadtführung** 11:00 Uhr, Tourist-Information, Tourist-Information, Bahnhofstraße 8, 3 Euro, Kinder bis 14 Jahre frei
16.05.2017	**Jeff Jensen Band** 20:30 Uhr, Mehlsack, Dorfstr. 2
18.05.2017	**ThemenRaum Familie - „Kulturelle Vielfalt in der Schule“** 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Familienzentrum Bürkle-Bleiche, Franz-Oberle-Saal, Familienzentrum Bürkle-Bleiche